Informationsblatt für Schülerinnen und Schüler
Auszug aus dem Schulgesetz NRW (SchulG)

Eine Aufnahme in einen Bildungsgang am Berufskolleg der Stadt Bottrop erfolgt auf Probe. Fehlverhalten bzw. Verstoß gegen die Hausordnung führen zu erzieherischen Ordnungsmaßnahmen, die bei wiederholtem und schwerwiegendem Fehlverhalten / Verstoß gegen die Hausordnung bis zur Entlassung von der Schule bzw. Überweisung in eine andere Lerngruppe führen können (§ 53 SchulG).

1. **Schriftliche Information der Eltern** (§ 53 Abs. 2 SchulG)
   Bei wiederholtem Fehlverhalten / Verstoß gegen die Hausordnung von Schülerinnen und Schülern erfolgt eine schriftliche Information an die Eltern / Erziehungsberechtigten, damit die erzieherische Einwirkung der Schule vom Elternhaus unterstützt werden kann.

2. **Auskunft der Schule bei Volljährigkeit** (§ 120 Abs. 10 SchulG)
   Das Berufskolleg Bottrop informiert Eltern / Erziehungsberechtigte volljähriger Schülerinnen und Schüler über wichtige schulische Angelegenheiten wie

   1. die Nichtversetzung,
   2. die Nichtzulassung oder das Nichtbestehen einer Abschlussprüfung,
   3. den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht über eine Woche hinaus,
   4. die Entlassung von der Schule oder deren Androhung und
   5. die Verweisung von allen öffentlichen Schulen oder deren Androhung

   und über sonstige schwerwiegende Sachverhalte, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen. Die Schülerinnen und Schüler werden über diese erteilten Auskünfte in Kenntnis gesetzt.

3. **Entlassung von der Schule** (§ 53 und § 47 SchulG)

   Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler **innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt hat.**